«die hohe Bundesversammlung wolle Seine Herzogliche Durchlaucht von Nassau gerechtest dahin zu vermögen geruhen, daß Anwalts durchlauchtigster Frau Principalin, der Frau Caroline Wilhelmine, Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Philippsthal, in Ansehung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, ohne die hinsichtlich dieser bloßen Rechtssache überflüssige und dafür ganz unnöthige Bestätigung des Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Hausvertrags von 1690, unverzüglich der Weg Rechtens eröffnet und in demselben, bewandten Umständen nach, instructa causa, Acten-Versendung ad impartiales exteros in vim concipiendae sententiae, zum wenigsten in letzter Instanz nachgelassen; eventualiter aber dem um sothane Bestätigung diesseits geschehenen Ansuchen unaufhaltlich statt gegeben, dem vorgängig unparteiische Rechtshülfe gestattet und diese nun schon seit sechs Jahren hingehaltene Regredient-Erbschaftssache zur rechtlichen Entscheidung befördert werden möge».

Nachdem der Herr Referent die Acten vollständig ausgezogen, den Thatbestand hergestellt und in der Beurtheilung alle für und wider das Gesuch sprechenden Gründe ausführlich erörtert hatte, machte derselbe den Antrag:

daß dem von der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine von Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Hessen-Philippsthal Durchl., angebrachten Gesuche nicht statt zu geben sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich gegen die Meinung des Herrn Referenten dahin:

daß die Frau Landgräfin Durchl. mit ihrem Gesuche vorerst nicht abzuweisen sey, vielmehr der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte ersucht werde, sich von seinem Gouvernement Erläuterung über die Gründe der bisher verweigerten Bestätigung des Hausgesetzes von 1690 zu erbitten und selbige der hohen Bundesversammlung mitzutheilen; daher

Beschluß:

daß der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte vorerst ersucht werde, die Erläuterung über die Gründe der bisher verweigerten Bestätigung des Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Hausgesetzes von Seite seiner Regierung der hohen Bundesversammlung mitzutheilen.

§. 164.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 92 bis 94 wurde verlesen und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz.
Aretin.
Görtz.
Martens, auch ex substit. für die 13. Stimme.
Wangenheim.
Berckheim.
Lepel.
Harnier.
Eyben.
Grünne.
Hendrich.
Plessen.
Berg.
Leonhardi.
Gütschow.

Beilage

zu dem

Protokolle der acht und zwanzigsten Sitzung

vom 5. August 1819.

42.

Commissions-Vortrag

in Betreff der Bundes-Canzlei-Rechnung vom 1. November 1817 bis 1. November 1818 und der neuen Zuschüsse zu der Bundescasse.

Die unterzeichnete, in der 27. Sitzung ernannte, Commission hat es sich zur angelegentlichen Pflicht gemacht, die ihr vorgelegten Berechnungen der Einnahme und Ausgabe der Bundes-Canzleicasse mit Sorgfalt zu prüfen, und beehrt sich, das Resultat davon der hohen Bundesversammlung schon heute vorzulegen.

Die ihr zugestellten Acten enthalten

1) die vollständige Rechnung der Bundescasse vom 1. November 1817 bis 1. November 1818 mit allen dazu gehörigen Belegen, Haupt- und Hülfsbüchern;

2) die Uebersicht der seit dem 1. November 1818 bis 1. Juli 1819 vorgefallenen Ausgaben, zu einstweiliger Constatirung des jetzigen Cassenzustandes.

I. In Ansehung der ersteren, vor jetzt allein der Revision unterliegenden, Rechnung vom 1. November 1817 bis 1. November 1818, kann die Commission nur vorerst im Allgemeinen bemerken, daß selbige unter der Leitung des Herrn Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel, von dem Hrn. Cassier Fuchs mit eben der Ordnung und Pünctlichkeit, wie die des ersten Jahres, geführt worden, und durch Hinzufügung einiger Rubriken, selbst von durchlaufenden Posten, an Klarheit noch mehr gewonnen hat, auch in dem schon revidirten Calcul keine erhebliche Erinnerung zu machen vorgefallen ist, und alle berechneten Ausgaben mit den behufigen Quitungen belegt und mit selbigen übereinstimmend befunden worden; bloß ist zu bemerken, daß in dem Hauptbuch, unter

der Rubrik: an verschiedenen Ausgaben fol. 252. Nro. 13 ein Posten mit 70 fl. 6 kr. aufgeführt ist, der nach dem Journal, der Hauptrechnung und den Beilagen der Hauptrechnung 70 fl. 10 kr. beträgt, und daß die Totalsumme, welche richtig nach der Hauptrechnung 265 fl. 30 kr. ausmacht, in dem Hauptbuch zu 266 fl. 26 kr. aus Versehen notirt worden, welches aber auf das Revisions-Exemplar keinen Einfluß hat.

So viel den Inhalt der Rechnung und zwar

A) die Einnahme betrifft, so besteht selbige, ausser dem am 1. November 1817 in Cassa gebliebenen Rest von 7,286 fl. 17$\frac{5}{6}$ kr., in 34,000 fl., welche durch die Beiträge der Regierungen, à 2,000 fl. für jede der 17 Stimmen, vollständig eingegangen sind.

Die Verspätung des Eingangs derselben hatte einen Vorschuß von 1,500 fl. erfordert, den die Kaiserliche Präsidial-Gesandtschaft gefälligst geleistet hat, der aber nachmals wieder erstattet worden und daher, als ein durchlaufender Posten, nicht bei Bestimmung der wirklichen Einnahme in Betracht kommt, welche sonach nur zu . . . 7,286 fl. 17$\frac{5}{6}$ kr.
und . . . 34,000 » — »

mithin in allem 41,286 fl. 17$\frac{5}{6}$ kr.

angeschlagen werden kann; und bleibt in Ansehung jenes Vorschusses nur übrig, der Kaiserlichen Präsidial-Gesandtschaft die Bereitwilligkeit zu verdanken, mit der sie jenen Vorschuß geleistet hat.

B) Die Ausgabe betreffend, so ist in Vergleichung der zweiten Rechnung mit der ersten ein bedeutendes minus in den mehrsten Posten, und da, wo ein plus vorhanden ist, läßt sich dieses auf eine befriedigende Weise erläutern. Dieß ist nur bei drei Posten der Fall:

1) Canzlei-Gratificationen und Besoldungen betrugen im ersten Jahr 8,111 fl. 6$\frac{2}{3}$ kr.
im zweiten » 8,400 » — »

mithin ein plus von 288 fl. 53$\frac{1}{3}$ kr.,

wovon aber der Grund nicht in einer Erhöhung der Besoldungen, sondern allein darin zu suchen ist, daß, weil die Canzlisten Schmitt, Brodmann und Leutheußer mit ihren Besoldungen von resp. 1,100, 1,000 und 900 fl. erst am 23. December 1816 eingetreten waren, sie nur von dieser Zeit an in der ersten Rechnung mit resp. 1,085, 855 und 770 fl. vorkommen, statt daß sie vom 1. November 1817 bis 1818 die volle Besoldung von 1,100, 1,000 und 900 fl. erhalten haben.

2) Der zweite Posten trifft die Beheitzungskosten, welche in der ersten Rechnung 1,886 fl. 2 kr., in der zweiten 1,913 fl. 24 kr., mithin ein plus von 27 fl. 22 kr. betragen haben, das, als unbedeutend und leicht erklärlich, kaum erwähnt zu werden verdient.

3) Die Kosten für Auslagen, welche das im vorigen Jahre von Mai bis October versammelte Militär-Comité veranlaßt hat, welche daher im ersten Jahre nicht vorkommen können, im zweiten Jahre aber eine besondere Rubrik bilden und 1,724 fl. 21 kr. betragen haben; und scheint es, daß, wie man auch über die Bestreitung der Kosten für die jetzige Militär-Commission urtheilen mag, worüber sich die Commission weiter unten äussern wird, sowohl nach der Natur der Sache, als nach der gleich Anfangs erklärten Absicht, diese ohnehin, für die sechsmonatliche Dauer dieser Commission, nicht beträchtlichen Kosten noch aus der Bundes-Canzlei auf bisherigem Fuß zu bestreiten gewesen, wie dann insonderheit das, was den größeren Theil derselben ausmacht, die Diäten der Subalternen, auf einen Beschluß der Bundesversammlung in vertraulicher Sitzung beruhet; wobey deßfalls nichts vorbehalten worden. Gegen die Beschaffenheit der übrigen Artikel ist auch nichts zu erinnern vorgekommen.

Bei allen andern Ausgabe-Rubriken der Hauptrechnung findet sich ein mehr oder minder bedeutendes minus, welches von der sorgfältigen Verwaltung der Casse zeugt; denn so zeigt sich im zweiten Jahre, verglichen mit dem ersten, ein minus:

1) Diäten und Taggelder	286 fl.	30	kr.
2) Druckereikosten	2,102 »	23	»
3) Canzlei-Requisiten	318 »	23	»
4) Remunerations- und Theuerungs-Zuschüsse, wozu im zweiten Jahre keine Veranlassung war .	1,438 »	—	»
5) Handwerksarbeiten	217 »	13	»
6) Porto	108 »	35$\frac{1}{2}$	»
7) Bücheranschaffung	27 »	40	»
8) Buchbinderarbeiten	129 »	47	»
9) Unbestimmte Auslagen	242 »	8	»

Hieraus stellt sich das Verhältniß der Totalsumme der Ausgaben, so im ersten Jahre 26,713 fl. 42$\frac{1}{6}$ kr.
im zweiten » 23,883 » 39 »

mithin minus 2,830 fl. 3$\frac{1}{6}$ kr.

Rechnet man nun in Vergleichung der Posten noch den von 1,724 fl. 21 kr. für das erste Militär-Comité ab, welche im ersten Jahre nicht vorkommen können, so sind an den in der ersten Jahrsrechnung befindlichen Rubriken eigentlich 4,554 fl. 24$\frac{1}{6}$ kr. erspart. Daraus erklärt sich denn, daß, wenn am Schluß des ersten Jahres nur 7,286 fl. 17$\frac{5}{6}$ kr. in Cassa blieben, welche der Einnahme des zweiten Jahres hinzugefügt worden, der Cassenrest am 1. November 1818 beträchtlicher gewesen und in 17,402 fl. 38$\frac{5}{6}$ kr. bestanden hat.

Es scheint diesemnach keinem Zweifel zu unterliegen, daß, unter Anerkennung der pünctlichen Führung dieser zweiten Jahrsrechnung, dem Rechnungsleger die Decharge ertheilt werde.

Die Commission kann jedoch nicht unberührt lassen, daß, wenn die dem Herrn Canzlei-Director, Freiherrn von Handel, zugesicherte Gratification auch in anderen Hinsichten schon sehr unverhältnißmäsig scheint, der unter seiner Leitung hauptsächlich arbeitende Hr. Cassier Fuchs nun schon im dritten Rechnungs-Jahre ohne alle Vergütung von Seiten des Bundes arbeitet, so wie er auch die mühsame Revision der Kammergerichts-Rechnungen unentgeldlich übernommen hat; und glaubt die Commission, daß sie diesen Punct in Erinnerung bringen und zur Berathung der Bundesversammlung und demnächstigen Bericht an die Regierungen empfehlen müsse.

II. Was den zweiten Theil der an die Commission gebrachten Rechnungen, nämlich die Uebersicht der vom 1. November 1818 bis 1. Juli 1819 bestrittenen, oder noch zu bestreitenden Ausgaben anbetrifft; so ergiebt diese Uebersicht, daß von den am 1. November 1818 in Cassa gebliebenen 17,402 fl. 38$\frac{5}{6}$ kr. am 1. Juli 1819, mithin nach acht Monaten, nur noch 5,594 fl. 14$\frac{5}{6}$ kr. in Cassa vorräthig sind, und daß dieser Vorrath in der That bereits durch die noch rückständigen Zahlungen mehr als absorbirt ist, indem an

1) Druckereikosten noch restiren circa 4,500 fl.,

2) ausserdem die Kosten für Canzlei-Requisiten, Handwerksarbeiten, Porto, Bücheranschaffung, Buchbinderarbeiten noch nicht mit angeschlagen worden sind, und erst zu Ende des Rechnungs-Jahrs regulirt werden können.

Es ergiebt sich daher auf jeden Fall das dringende Bedürfniß eines neuen Einschusses für die Bundes-Canzlei, und da aus den, in dem vorjährigen Bericht von der Commission entwickelten und von der Bundesversammlung gebilligten Gründen, auf welche die Commission sich beziehen zu dürfen glaubt, die wirklich der Bundes-Canzlei zur Last fallenden Kosten wiederum durch Einschüsse von 2,000 fl. für jede Stimme im engern Rathe zu decken seyn dürften; so glaubt die Commission, daß die Bundesversammlung den Herren Bundestagsgesandten anheim geben müsse, sich bei ihren Regierungen für die baldige Einsendung dieser Gelder verwenden zu wollen.

Wenn übrigens die vorerst der Commission vorgelegte Uebersicht der Ausgaben vom 1. November 1818 bis 1. Juli 1819 sich noch zu keiner Rechnungs-Monitur eignet; so glaubt die Commission doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in gedachter Uebersicht

1) ein Posten für Auslagen für das Bundes-Militär-Comité von 891 fl. 40 kr. sich befindet; auch

2) unter den noch unbezahlten Druckerei-Rechnungen für die Protokolle der dießjährigen Militär-Commission circa 3,000 fl. als rückständig aufgeführt werden.

Es entsteht also die Frage: ob diese Kosten, welche das dießjährige Militär-Comité veranlaßt, ganz oder zum Theil aus den nach der Stimmenzahl im engern Rath eingelieferten Zuschüssen zu bestreiten, oder ob sie nicht vielmehr nach der Matrikel zu bezahlen seyen?

Die Commission glaubt kaum entwickeln zu dürfen, welchen bedeutenden Einfluß diese Frage auf die Beiträge der mehrsten Bundesstaaten habe, und wenn dieser Unterschied auch vor jetzt noch keine große Summen beträgt, so dürfte es doch um so nothwendiger seyn, sich darüber zu vereinigen, als weder die Dauer dieser Militär-Commission für jetzt bestimmt, noch vorauszusehen ist, wie beträchtlich die für sie aufzuwendenden Kosten in der Folge werden könnten.

Die Commission hält dafür, daß die Kosten für den Druck der Militär-Protokolle auf eben dem Fuße, wie die für die Protokolle der Bundesversammlung, zu übernehmen seyen, daß aber alle übrigen Kosten nach der Matrikel zu bestreiten, und schon jetzt darauf anzutragen sey, daß auf demselben Fuß, auf welchem 6,000 fl., Behuf der vorbereitenden Arbeiten für die Wahl der Festungen, nach der Matrikel zu repartiren vorgeschlagen worden, eine gleiche Summe von 6,000 fl., nach der Matrikel vertheilt, zur Einzahlung in die Bundes-Canzlei vorgeschlagen werde, um damit ausschließlich den Zweck der Bestreitung der Kosten des Militär-Comité's zu erreichen.

Wenn die Commission glaubt, daß hiervon allein die Kosten des Drucks der Militär-Protokolle auszunehmen seyen, so beruft sie sich auf eben die Gründe, welche für die Bestreitung der Druckkosten der Bundestags-Protokolle nach den Stimmen streiten.

Es ist bekannt, daß die Militär-Protokolle, eben so, wie die Bundestags-Protokolle, vertheilt werden und jeder Gesandte so viel Exemplare erhält, als er für seine Höfe und für seine Canzlei nöthig hat, mithin ein jeder dadurch die Kosten erspart, die er aufwenden müßte, wenn diese nicht gedruckt, sondern nur zur Abschrift mitgetheilt würden. Es läßt sich leicht erweisen, daß auch die minderen Staaten mehr Kosten von diesen Abschriften gehabt haben würden, als ihr Beitrag nach der Stimmenzahl beträgt, und daß, wenn diese Kosten nach der Matrikel bezahlt werden sollten, der Beitrag mancher Staaten nicht einmal hinreichen würde, um das Papier zu bezahlen, selbst wenn nur ein oder zwei Exemplare genommen würden.

Gesetzt, diese Kosten betrügen im Jahr 4000 fl., so würde nach der Matrikel bezahlt:

z. B. von Bremen . .	jährlich	6 fl.	28 kr.
» Hohenzollern-Hechingen	»	1 »	56 »
» Liechtenstein . . .	»	— »	$44\frac{1}{3}$ »

und wenn man die Staaten, die weniger als 200,000 Seelen haben, zusammenstellt, so würden diese 22 Staaten nach der Matrikel, von einer Population von nur 1,204,873, nur in allen 160 fl. zu zahlen haben, mithin im Durchschnitt 7 fl. 16 kr., wohingegen z. B. Oesterreich seine Exemplare mit circa 1,240 fl., und Preussen etwa mit 1,000 fl. bezahlen müßte, wofür sie sie leicht wohlfeiler selbst drucken lassen könnten.

Auf einer andern Seite scheint es, daß darauf angetragen werden müsse, alle andern Kosten für das Militär-Comité nicht anders, als nach der Matrikel zu zahlen, ohne daß das, was ausnahmsweise für die Druckkosten bewilliget würde, auf irgend eine Weise, selbst bei anscheinender Analogie, auf andere Ausgaben gezogen werden könne. Freilich arbeitet das Militär-Comité zum Besten von ganz Deutschland, allein eben dieß ist von dem Bundesheer der Fall, und dennoch ist man darüber einverstanden, daß, wie der Beitrag an Mannschaft, so auch der an Geld, mit Rücksicht auf die Kräfte und Population eines jeden Staates zu leisten sey. Daher dürften die in der Uebersicht vom 1. November bis 1. Juli 1819 berechneten 891 fl. 40 kr. schon aus den Matrikulargeldern, sobald selbige eingegangen seyn werden, künftig der Bundes-Canzlei-Cassenrechnung zu vergüten seyn, und auf die Rechnung gestellt werden, welche über die bewilligten 6,000 fl. für präparatorische Arbeiten der Local-Commission eröffnet werden wird, bis man über die Art der Errichtung und Verwaltung einer eigenen Bundes-Militärcasse sich vereiniget habe, wozu der Vorschlag ausserhalb der Grenzen des der Commission ertheilten Auftrages liegt.

Wie übrigens dieser Antrag, so fern er von der Bundesversammlung gebilliget wird, nun noch erst den Regierungen zur Instruction unterlegt werden muß, so glaubt die Commission sich um so mehr auf diese Bemerkungen beschränken zu können, als es vor jetzt keiner vorläufigen Warnung für die Bundes-Canzleicasse bedarf, da diese schon von selbst darauf Bedacht genommen hat, diese Rechnungen separat zu halten. Erst dann würde ihr Anzeige zu thun seyn, wenn Matrikulargelder dazu bewilliget seyn werden.

Die Anträge der Commission sind diesemnach dahin gerichtet, daß

1) unter Anerkennung des Fleisses und der Pünctlichkeit, mit welcher die zweite Jahrsrechnung vom 1. November 1817 bis 1. November 1818 geführt worden, dem Rechnungsableger deßfalls die völlige Decharge ertheilt werde;

2) die Bundesversammlung in Berathung nehmen möge, welche angemessene Vergütung der von dem Rechnungsführer dabei gehabten Mühwaltung sie den resp. Regierungen in Vorschlag bringen wolle;

3) daß die Verrechnung der Druckkosten der Bundestags-Protokolle in bisheriger Art fortzusetzen sey;

4) daß, unter Vorlegung des Cassenzustandes, die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen dahin verwenden mögen, daß ein neuer Zuschuß von 2,000 fl. für jede Stimme im engern Rathe bewilliget und bald möglichst eingezahlt werde;

5) daß, in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden, Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde;

6) daß in dieser letzteren Hinsicht die resp. Regierungen zu ersuchen seyen, ausser den Beiträgen zu den schon bewilligten 6,000 fl. für die präparatorischen Arbeiten der Local-Commissionen, noch einen, mindestens diesem gleichen Beitrag zu bewilligen und in die Bundes-Canzleicasse liefern zu lassen; nach eingegangener Genehmigung aber

7) die Bundes-Canzleicasse davon in Kenntniß zu setzen, damit sie diesem gemäß die bereits in der Uebersicht erwähnten 891 fl. 40 kr. Kosten für die Militär-Commission, als die ferner erwachsenden Kosten, mit alleiniger Ausnahme der Druckkosten für die Militär-Commissions-Protokolle, als welche mit denen der Bundesversammlungs-Protokolle fortwährend gleich zu behandeln seyen, in einer Separat-Rechnung berechne.

Frankfurt am Main den 5. August 1819.

Martens. Berckheim. Lepel.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12ten August 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich, substituirten Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg;